

► Leserforum

Kostenfestsetzung der weiteren Vergütung bei Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und PKH-Partei?

| FRAGE: Die Partei P – mit PKH für die erste Instanz und dem beigeordneten Rechtsanwalt R – unterliegt erstinstanzlich und legt Berufung ein. Für das Berufungsverfahren wird PKH abgelehnt und P unterliegt auch hier. Die PKH-Vergütung für die 1. Instanz wird ausgezahlt. R stellt einen Antrag nach § 11 RVG. Hierbei macht er die weitere Vergütung für die 1. und die Vergütung für die 2. Instanz geltend und legt dazu eine von ihm und P unterschriebene Erklärung vor, wonach sich P „freiwillig“ verpflichtet, die weitere Vergütung für die 1. Instanz trotz PKH zu zahlen. Kann die Vergütung im Verfahren nach § 11 RVG festgesetzt werden? |

ANTWORT von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock (Koblenz): Hierbei ist wie folgt zu unterscheiden:

■ **Weitere Vergütung für 1. Instanz:** Die Festsetzung ist abzulehnen. Die Bewilligung der PKH bewirkt u. a., dass die beigeordneten Anwälte keine Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei geltend machen können (§ 121 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Diese Sperre ist zwingend und gilt selbst bei einer abweichenden Vereinbarung (Musielak/Voit/Fischer, ZPO, 20. Aufl., ZPO § 122 Rn. 7). Das Fordern eines von der Vergütungsordnung ausgeschlossenen Gebührenanspruchs ist eine Gebührenüberhebung i. S. v. § 352 StGB, und zwar unabhängig davon, ob eine Honorarvereinbarung geschlossen wurde (vgl. LG Cottbus AnwBl. 21, 489; OLG Brandenburg NJW-RR 22, 856).

Beachten Sie | Es gilt zudem § 3a Abs. 4 RVG. Danach ist eine Vereinbarung nichtig, wonach der im Weg der PKH beigeordnete Rechtsanwalt für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll.

■ **Vergütung für 2. Instanz:** Die Vergütung für die 2. Instanz kann problemlos im Verfahren nach § 11 RVG festgesetzt werden. Da für diese Instanz hier keine PKH bewilligt wurde, greift die Forderungssperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht.

► In eigener Sache

Ihr Abonnement: Schalten Sie kostenlos weitere Nutzer frei!

| Wussten Sie, dass Ihr RVG-prof.-Abonnement automatisch drei digitale Lizenzen enthält? Unser Tipp: Schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Mitarbeiter oder Kollegen frei. Und so einfach geht dies: |

Melden Sie sich in Ihrem IWW-Konto an und rufen Sie Ihr Abonnement und die Lizenzverwaltung auf. Hier sehen Sie den Status Ihrer Lizenzen und können weitere Nutzer hinzufügen. Eine Kurzanleitung dazu finden Sie unter iww.de/s7219. Wenn Sie noch kein IWW-Konto erstellt haben, registrieren Sie sich bitte zunächst und gehen dazu auf die Webseite iww.de/registrierung. Verwenden Sie dazu die E-Mail-Adresse, für die Ihr Abonnement freigeschaltet ist. Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Nutzen mit RVG prof.

Weitere Vergütung
für die 1. Instanz

Vergütung für die
2. Instanz



INFORMATION

Anleitung
hier mobil
weiterlesen

